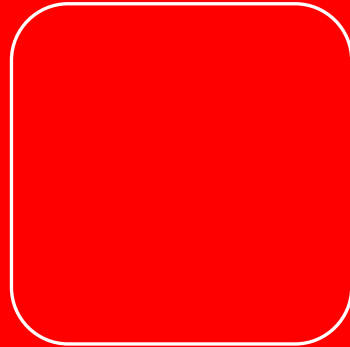
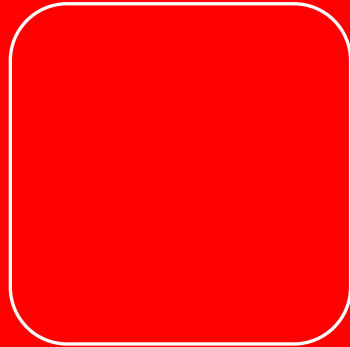
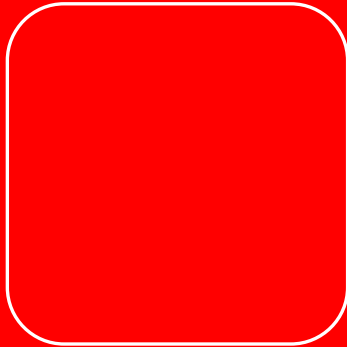
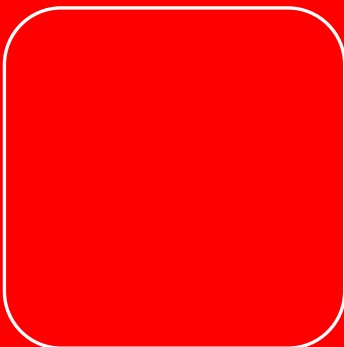


Merkblatt

Vorbeugender Brandschutz



**Technische
Aufsichtbedingungen
Nr. 02/2016
SG Brand- und
Katastrophenschutz**



TECHNISCHE AUFSCHALTBEDINGUNGEN FÜR DIE AUFSCHALTUNG VON BRANDMELDEANLAGEN / LÖSCHANLAGEN / GEFAHREMELDEANLAGEN IM LANDKREIS SAALFELD – RUDOLSTADT

1. GELTUNGSBEREICH

Die Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen / Löschanlagen / Gefahrenmeldeanlagen gelten für gesetzlich geforderte, behördlich angeordnete oder sonstige Brandmeldeanlagen / Löschanlagen / Gefahrenmeldeanlagen, deren Meldung direkt in der Zentralen Leitstelle Saalfeld einlaufen soll.

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlagen / Löschanlagen / Gefahrenmeldeanlagen und die Freigabe der Schließung „Landkreis Saalfeld – Rudolstadt“ ist mittels Antrag rechtzeitig bei dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Saalfeld – Rudolstadt zu beantragen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Saalfeld – Rudolstadt.

Die Verantwortung für die Umsetzung der „Technischen Aufschaltbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen / Löschanlagen / Gefahrenmeldeanlagen“ liegt bei dem Betreiber Anlage.

2. ALLGEMEINE BETRIEBSBEDINGUNGEN VON BRANDMELDEANLAGEN/ LÖSCHANLAGEN/ GEFAHREMELDEANLAGE

2.1. BESTIMMUNGEN FÜR BRANDMELDEANLAGEN/ LÖSCHANLAGEN/ GEFAHREMELDEANLAGEN

Brandmeldeanlagen / Löschanlagen / Gefahrenmeldeanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
DIN 14675	Brandmeldeanlagen; Aufbau und Betrieb
DIN 14661	Feuerwehr – Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr – Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0800 – 1	Bestimmungen für die Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen
DIN VDE 0833 – 1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Allgemeine Festlegungen

DIN VDE 0833 – 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Festlegungen für Brandmeldeanlagen

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit aller anzuschaltenden Brandmeldeanlage / Löschanlage / Gefahrenmeldeanlage muss entsprechend den Vorgaben der „Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO)“ durch einen verantwortlichen Sachverständigen geprüft und bescheinigt werden.

Mitarbeiter des Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zu Überprüfungs Zwecken Zutritt zu allen Brandmeldeeinrichtungen zu gewähren.

2.2.ÄNDERUNG ODER ERWEITERUNG DER BRANDMELDEANLAGE

Alle beabsichtigten Veränderungen an der Brandmeldeanlage (z.B. Veränderung von Standorten, Erweiterungsvorhaben, Schließsystemänderungen und dgl.) bedürfen der Zustimmung durch das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamts Saalfeld – Rudolstadt. Ebenso sind jegliche Veränderungen der juristischen Zuständigkeit, Mieterwechsel und Nutzungsänderungen sowie Veränderungen zu den Angaben der Ansprechpartner dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz unaufgefordert mitzuteilen.

Änderungen oder Erweiterungen (z.B. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), Hinzufügen von Meldergruppen usw.) sind, bis zur Abnahme durch den verantwortlichen Sachverständigen, deutlich als solche an der Brandmeldezentrale BMZ zu kennzeichnen und dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz mitzuteilen. Wenn erforderlich, sind die Feuerwehr-Laufkarten kurzfristig zu aktualisieren.

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist verpflichtet auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind. Nur so kann eine zügige Alarmverfolgung durch die Feuerwehr erfolgen; dies geschieht im Interesse des Betreibers der Brandmeldeanlage.

2.3.WARTUNG UND INSTANDHALTUNG VON BRANDMELDEANLAGEN

Der Betreiber ist verpflichtet, die Brandmeldeanlage mit allen Bestandteilen durch ausreichende Wartung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfung funktionsfähig zu erhalten (DIN 14675, DIN VDE 0833). Entsprechend schriftliche Bestätigungen sind dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz bei der Aufschaltung und folgenden Überprüfungen unaufgefordert vorzulegen.

2.4.STÖRUNGEN AN DER BRANDMELDEANLAGE

Mit der Störungsbeseitigung muss unverzüglich nach Eingang der Störmeldung begonnen werden (DIN14575 und DIN VDE 0833).

Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu Fehlalarmen führen, behält sich das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz geeignete Maßnahmen, in Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr, vor.

Dies können sein:

- Trennung der Brandmeldeanlage von der Alarmübertragungseinrichtung mit unverzüglicher Meldung an die untere Baubehörde.
- Kostenpflichtige Überprüfung der Brandmeldeanlage durch einen verantwortlichen Sachverständigen im Zuge der Ersatzvornahme.

Die Wiederaufschaltung der Brandmeldeanlage an die Alarmübertragungseinrichtung ist gebührenpflichtig.

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an der Brandmeldeanlage sind die Handmelder mit Sperrschildern „Außer Betrieb“ (DIN 14675) zu versehen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Fall die Alarmierung der Feuerwehr über das öffentliche Fernsprechnet, NOTRUF 112, erfolgen muss.

2.5 ZUGANGSMÖGLICHKEITEN ZUM ÜBERWACHTEN OBJEKT

Der gewaltfreie Zugang zum Objekt und mindestens allen überwachten Bereichen ist durch eine ständig besetzte Stelle oder durch den Einbau eines Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) zu gewährleisten. Aus einem eventuellen Missbrauch der im Feuerwehr-Schlüsseldepot hinterlegten Schlüssel können keine Haftungsansprüche gegenüber dem Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt geltend gemacht werden. Da sich elektronische Schließsysteme in der Vergangenheit teilweise problematisch erwiesen haben, ist die Verwendung nur im Einvernehmen mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz und der örtlich zuständigen Feuerwehr möglich.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Fall der Unbrauchbarkeit des elektronischen Schließsystems jegliche Haftung ausgeschlossen ist. Bei der Verwendung von Kartensystemen, ist bei der Auswahl des FSD 3 auf eine gesicherte Überwachung der Zutrittskarte im Schlüsseldepot zu achten.

Sind Löschanlagen auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltet, so ist ein FSD 3 mit einer doppelten Objektschlüsselüberwachung zu verwenden.

Die Einrichtung eines FSD 1 bzw. FSD 3 bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Sollen in dem FSD 3 mehrere Schlüssel (max. 3) hinterlegt werden, so ist die Kennzeichnung der Schlüssel und die Ausführung der Laufkarten mit dem SG Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

3. KONZEPT UND AUSFÜHRUNG DER BRANDMELDEANLAGE

3.1. KONZEPT

Die an Aufbau und Betrieb der Brandmeldeanlage zu stellenden Mindestanforderungen müssen durch Absprachen zwischen dem Auftraggeber/Betreiber der Anlage und den zuständigen Stellen (z.B. Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle, Versicherung) eindeutig geklärt und festgelegt sein. Die Ergebnisse der Absprachen zu den Mindestanforderungen sind zu dokumentieren.

Das Konzept nach DIN 14675 ist Bestandteil des Planungsauftrages und dem SG Brand- und Katastrophenschutz vor Beginn der Arbeit zu übergeben. Bei Änderungen während der Ausführung ist das Konzept entsprechend fortzuschreiben.

Die Verantwortlichkeit für das Konzept der Brandmeldeanlage und für die Vollständigkeit und Genauigkeit der Dokumentation liegt bei Auftraggeber/Betreiber der Brandmeldeanlage, der allerdings auch eine Fachfirma mit der Erstellung der Dokumentation beauftragen kann.

3.2. ANZEIGE UND BEDIENEINRICHTUNG FÜR DIE FEUERWEHR

Grundsätzlich ist als Erstinformationsmittel ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) gemäß DIN 14662 mit Ereignisspeicher zu verwenden.

Sind in einem Objekt mehrere Brandmeldeanlagen über einen Hauptmelder aufgeschaltet, so sind die Meldernummern fortlaufend zu nummerieren (DIN 14675-A1 Punkt 12.3.8).

Zusätzlich zu der nach DIN 14662 geforderten Speicherung der Alarmzustände sind alle Alarme und Abschaltungen ohne Zeitbegrenzung zu speichern.

Bei allen Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung zur Zentralen Leitstelle Saalfeld, erfolgt die Festlegung der Erstinformationsstelle (FAT, FBF usw.) sowie des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) durch das SG Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt. Dies ist notwendig um etwaige nachträgliche Umbauten bzw. Verzögerungen bei der Aufschaltung zu vermeiden.

Die Alarmübertragungseinrichtung (AÜE), das Feuerwehrbedienfeld (FBF) sowie das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) sind grundsätzlich als bauliche Einheit zusammen in einem leicht auffindbaren und für die Feuerwehr jederzeit zugänglichen, ausreichend beleuchteten sowie trockenen Raum unterzubringen. Der Raum soll sich im Zugang für die Feuerwehr i.d.R. im Erdgeschoss befinden und ist gemäß DIN 14675 mit automatischen Meldern zu überwachen.

Der Zugang zum Ort der Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr ist außen am Zugang Gebäude mit einer gelben Blitzleuchte zu kennzeichnen. Des Weiteren kennzeichnet die gelbe Blitzleuchte den Standort des Feuerwehrschlüsseldepot und des Freischaltelement. Der Standort des Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr und ggf. der Sprinklerzentrale im Gebäude ist mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „FAT“ bzw. „SPZ“ zu kennzeichnen.

3.3. HANDFEUERMELDER

Die Beschriftung des Bedienschildes ist nach DIN EN 54-11 auszuführen. Gehäuse der Handfeuermelder, die bei der Betätigung des Melders unmittelbar die Feuerwehr verständigen, tragen die Aufschrift „Feuerwehr“ und sind in der Farbe rot (RAL 3000) auszuführen.

Die Melder sind mit der Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften (z.B. 4/1; 4/2). Die Beschriftung ist auf dem Bedienschild unter der Glasscheibe, im sichtbaren Bereich in der Farbe schwarz auf weiß gut sichtbar anzubringen.

3.4. MONTAGE VON AUTOMATISCHEN MELDERN IN ZWISCHENDECKEN UND DOPPELBÖDEN

Brandmelder in Doppelböden sind so zu montieren, dass die Funktionsanzeige von der Revisionsklappe aus gut sichtbar ist.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit einem Sauf- bzw. Krallenheber abgehoben werden können. Die Bodenplatten sind mit einem geeigneten Befestigungsmaterial dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern.

Die erforderlichen Saug- bzw. Krallenheber sind am Standort der FBF, FAT und ggf. unmittelbar am Zugang zum überwachten Bereich in Abstimmung mit dem SG Brand- und Katastrophenschutz sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr zu hinterlegen und gegen unberechtigtes Entnehmen zu sichern. Zusätzlich ist eine Kennzeichnung „NUR FÜR FEUERWEHR“ dauerhaft anzubringen.

Jeder nicht sichtbare Brandmelder in Zwischendecken muss leicht und ohne Hilfsmittel über Revisionsklappen zugänglich sein. Diese Revisionsklappen müssen mindestens ein Maß von 400 x 400mm aufweisen. Die Revisionsklappen sind gegen Herabfallen zu sichern.

An geeigneter Stelle ist in Absprache mit dem SG Brand- und Katastrophenschutz und der örtlich zuständigen Feuerwehr eine Bockleiter zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in der Zwischendecke bereitzuhalten.

Die Leitern sind in der Höhe so zu bemessen, dass ein sicherer Stand zur Kontrolle des ausgelösten Melders gewährleistet ist. Sie sind vorzugsweise vor dem Überwachungsbereich gesichert und gekennzeichnet unterzubringen. Sie sind zusätzlich mit einer Kennzeichnung „NUR FÜR FEUERWEHR“ zu kennzeichnen. Unter Umständen kann eine Sicherung mittels Bügelschloß, mit der Schließung LK Saalfeld – Rudolstadt, erfolgen.

3.5. BESCHRIFTUNG VON AUTOMATISCHEN MELDERN IN ZWISCHENDECKEN UND DOPPELBÖDEN

Der Standort von nicht sichtbar installierten Meldern wie zum Beispiel in

- Doppelböden
- Zwischendecken

Sind mit einem roten Punkt (Durchmesser mindestens 50 mm) dauerhaft und fest zu markieren.

Die Melder- und Meldergruppennummer ist an der Revisionsklappe und ggf. an der Parallelanzeige anzubringen. Zusätzlich ist die gleiche Beschriftung am Befestigungspunkt des Melders anzubringen.

3.6.MONTAGE FSD 3

Der Einbau des FSD 3 hat entsprechend der Herstellerangaben zu erfolgen. Der Halbzylinder zur Schlüsselüberwachung muss aus der Schließung des Objektes stammen und in 45 Grad Schritten verstellbar sein. Er ist spätestens bei der Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage vom Betreiber bereitzustellen.

4.FEUERWEHR-LAUFKARTEN

4.1.AUSFÜHRUNG UND GESTALTUNG VON FEUERWEHR-LAUFKARTEN

Feuerwehr-Laufkarten sind in der Regel im Format DIN A3, formfüllend, in formstabiler Folie (laminiert) auszuführen.

Der Plan ist grundsätzlich zweiseitig auszuführen, wobei die Vorderseite die Gesamtübersicht mit dem Standort der Feuerwehreinrichtungsstelle (ggf. BMZ) und ggf. Löschanlagenzentrale zeigt.

Feuerwehr-Laufkarten müssen so aufgebaut sein, dass die seitenrichtig angrenzende Verkehrsfläche für die Anfahrt am unteren Rand der Feuerwehr-Laufkarte eingetragen ist.

Die Lage des Gebäudes zur Anfahrtsstraße entscheidet über die Darstellung im Hoch oder Querformat.

Die Ausführung und Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarten ist stets vor dem Erstellen mit dem SG Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt abzustimmen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind mit nummerierten Planreitern (dauerhaft befestigt) in entsprechender Farbgebung zu kennzeichnen.

- | | |
|----------------------------------|------|
| - Automatische Meldergruppen | weiß |
| - Handfeuermeldergruppen | weiß |
| - Sprinklergruppen/Löschbereiche | blau |
| - Strömungswächter | blau |

4.2.KENNZEICHNUNG VON TREPPENRÄUMEN, ETAGEN UND GEBÄUDEN

Sind in einem Gebäude/Objekt mehrere Treppenträume vorhanden, so sind diese, um den Einsatzkräften die Orientierung zu erleichtern, fortlaufend (z.B. mit Buchstaben oder Zahlen) zu

kennzeichnen. Sinngemäß sind auch mehrere Gebäude innerhalb eines Überwachungsbereiches einer Brandmeldeanlage zu beschriften.

Etagen innerhalb eines Gebäudes sind am Zugang des Treppenhauses mit der entsprechenden Beschriftung (mindestens DIN A5 oder ca. 12 cm hohe Buchstaben), zu versehen. In gleicher Weise sind Zugänge zu den Treppenräumen außen am Objekt zu kennzeichnen.

Die Bezeichnungen sind in der Feuerwehr-Laufkarten und Feuerwehrpläne zu übernehmen.

Diese Bestimmungen treffen insbesondere bei Objekten im Gewerbe- und Industriebereich zu.

5. SELBSTTÄTIGE ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN

Selbsttätige ortsfeste Löschanlagen sind an Brandmeldeanlagen anzuschließen; Abweichungen hiervon sind mit dem SG Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamt Saalfeld Rudolstadt anzuzeigen und abzustimmen.

Bei der Errichtung anderer ortsfester Löschanlagen, wie Sprühwasserlöschanlagen, Wasserdampf-Löschanlagen, Schaumlöschanlagen, Kohlenstoffdioxid-Löschanlagen, Inertgas-Löschanlagen, Chemischen Löschanlagen, Pulverlöschanlagen, sonstige Löschanlagen sind die Nummern 5.1. bis 5.2 sinngemäß anzuwenden.

5.1. SPRINKLERANLAGEN

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe/Strömungswächter eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehrere Geschosse oder über größere Bereiche, sind für jedes Geschoss Strömungswächter zur Selektierung einzubauen.

Bei Sprinkleranlagen mit Etagen-Absperrschiebern sind diese zusätzlich mit einem grafischen Symbol auf der Laufkarte und ggf. dem Lageplantageboard darzustellen.

Die Auslösung der Sprinkleranlage ist als separate Meldergruppe am FAT anzuzeigen. Für diese Meldergruppe ist eine Laufkarte (blauer Reiter) mit dem Einsatzweg zur Sprinklerzentrale anzufertigen.

Für jeden Überwachungsbereich Sprinklergruppe bzw. eines Strömungswächters ist eine eigene Laufkarte, blauer Reiter mit entsprechender Kennzeichnung, vorzuhalten.

Sprinklergruppen, deren Überwachungsbereiche durch Strömungswächter unterteilt sind, müssen so aufgeführt sein, dass alle Bereiche durch Strömungswächter lückenlos angezeigt werden.

5.2. BESCHRIFTUNG VON SPRINKLERGRUPPEN BZW. LÖSCHBEREICHEN

Die Beschriftung der Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen muss folgendes enthalten:

- Meldergruppennummer
- Sprinklergruppennummer bzw. Löschbereichsnummer
- Wirk- bzw. Schutzbereich

6. AUFSCHALTUNG DER BRANDMELDEANLAGE

Ein Termin für die Aufschaltung bzw. Abnahme der Brandmeldeanlage wird grundsätzlich nur vereinbart, wenn **14 Kalendertage** vor dem geplanten Termin ein abgestimmter Feuerwehrplan dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz in vierfacher Ausfertigung entsprechend Merkblatt Vorbeugender Brandschutz Nr. 01 „Feuerwehrpläne auf Datenträger“ zur Verfügung steht.

Verantwortlich für die Abnahme ist der Auftraggeber / Betreiber. Die Abnahme muss im Beisein des Auftraggebers / Betreibers, des Errichters und eines Vertreters des Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt erfolgen.

Folgende Dokumente sind anlässlich der Aufschaltung bzw. Abnahme an den Abnahmebeauftragten des Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz zu übergeben:

- Prüfprotokoll des Sachverständigen für Brandmeldeanlagen nach Thüringer Verordnung über die Prüferingenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO).
- Sicherstellung des Übertragungsweges von der Brandmelderzentrale zur Zentralen Leitstelle Saalfeld (siehe Punkt 7).
- Nachweis der Kompetenz der beteiligten Fachfirmen.
- Bestätigung der für die Montage zuständigen Fachfirma, dass die Anlage den einschlägigen DIN- und VDE-Bestimmungen sowie den Festlegungen des „Konzeptes der Brandmeldeanlage“ entspricht (Errichterbescheinigung).
- Kopie des Wartungsvertrages der Brandmeldeanlage durch eine kompetente Fachfirma.
- Vorhaltung des / der Schlüssel / s des geordneten Schließsystems zur anschließenden Deponierung im Feuerwehrschlüsseldepot.
- Fortgeschriebenes Konzept entsprechend Punkt 3.1
- Eine Auflistung von mindestens drei Ansprechpartnern, welche im Alarmfall durch die Zentrale Leitstelle Saalfeld informiert werden sollen und Entscheidungsbefugnisse besitzen. Hierbei sind Angaben über Name, Wohnanschrift und telefonische Erreichbarkeit aufzulisten.

Nach der Feststellung der Realisierung der vorgenannten Abnahmevoraussetzungen erfolgt durch den Abnahmebeauftragten des Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz die Freigabe der Brandmeldeanlage zur Aufschaltung an die Empfangszentrale der Zentralen Leitstelle Saalfeld. Die Aufschaltung wird durch Mitarbeiter der Errichterfirma sowie Mitarbeitern der Zentralen Leitstelle Saalfeld realisiert.

7. KONZESSIONÄR / ÜBERTRAGUNGSMÖGLICHKEITEN

Das Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt ist alleiniger Konzessionär für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen. Die Empfangszentrale innerhalb der Zentralen Leitstelle Saalfeld wird ausschließlich durch das Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt betrieben und unterhalten.

Bei Neuaufschaltungen von Brandmeldeanlagen ist folgende Signalübertragung umzusetzen:

Um eine redundante Signalübertragung sicherzustellen ist eine Verbindung über das Wählnetz sowie eine Verbindung über das Mobilfunknetz auszuführen.

8. FREIGABE FÜR DIE LANDKREISSCHLIEßUNG „SAALFELD – RUDOLSTADT“

Zur Beschaffung der kreiseinheitlichen Schließung für Feuerwehrschrüsseldepots, Freischaltelemente, Feuerwehr – Anzeigetableaus, Feuerwehrbedienfeld und ggf. Bügelschloss ist grundsätzlich eine Freigabebescheinigung des Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz erforderlich.

Vor der Antragstellung sollte zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und dem dafür zuständigen Sachversicherer abgeklärt werden, welche Feuerwehr – Schlüsseldepot (FSD 1 oder FSD 3) erforderlich ist.

Die Freigabe erfolgt nach Rücksprache mit dem Betreiber der Brandmeldeanlage und dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage führt nach der Rücksprache mit dem SG Brand- und Katastrophenschutz eine Bestellung bei dem nachfolgend benannten Hersteller der kreiseinheitlichen Schließung aus.

Die Bestellung ist in Kopie dem SG Brand- und Katastrophenschutz mitzuteilen. Durch einen beauftragten Mitarbeiter des SG Brand- und Katastrophenschutz erfolgt die Lieferfreigabe des bestellten Schließsystems.

Die Lieferung erfolgt an das Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt. Das Schließsystem wird zum vereinbarten Aufschalt- bzw. Abnahmetermin durch den Abnahmebeauftragten eingebaut.

Angaben zum Hersteller und Lieferanten:

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle

Telefon: 04174 59222
Fax: 04174 59233
E-Mail: mail@kruse-sicherheit.de
Internet: www.kruse-sicherheit.de

9. ALLGEMEINE HINWEISE

Das Wählgerät liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Betreibers der Brandmeldeanlage, der durch die regelmäßige Prüfung und Wartung zuständig ist.

Grob fahrlässig verursachte Brandalarme werden durch die örtlich zuständige Feuerwehr in Rechnung gestellt. Hierzu zählen auch, wenn in Folge nicht eingehaltener Wartungs- und Instandsetzungsintervalle eine Auslösung der Brandmeldeanlage hervorgerufen wird.

Eine Abschaltung der BMA bzw. einzelner Melderlinien/Meldergruppen durch den Betreiber ist der Zentralen Leitstelle des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vor Abschaltung unter der Telefonnummer 03671/ 9900 umgehend mitzuteilen. Gleiches gilt für die Wiederinbetriebnahme.

Nach einer Beendigung des Vertragsverhältnisses über die Aufschaltung der Gefahrenmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle in Saalfeld, wird darauf hingewiesen das die am Objekt verbauten Schließsysteme der Firma Kruse (Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehranzeigetableau, Feuerwehrschlüsseldepot und Freischaltelemet) durch die Brandschutzbehörde demontiert und eingezogen werden.

Nach der Demontage bleiben die Schließsysteme weiterhin Eigentum des Betreibers, werden aber im SG Brand- und Katastrophenschutz verwahrt.

10. IN KRAFT TRETEN

Diese Technischen Aufschaltbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Frühere Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Thomzyk
Kreisbrandinspektor

ANLAGE

BESTELLUNG VON FEUERWEHRSCHLÖSSEN FÜR BRANDMELDEANLAGEN IM LANDKREISES SAALFELD- RUDOLSTADT

1. Schriftliche Bestellung des gewünschten Schlosses an die Firma **KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG, Duvendahl 92, in 21435 Stelle** fertigen. Auf der Bestellung muss erkennbar sein für welches Objekt die Schließung gebraucht wird und an wen die Rechnung zu senden ist.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kommen folgende Schlösser zur Anwendung:

- Für den Feuerwehrschrüsseltresor (FST):	Kruse Umstellschloss VDS
- Feuerwehrbedienfeld (FBF)	Halbprofilzylinder FBF
- Freischaltelement (FSE)	Kruse Rundzylinder MASTIFF
- Gebäudefunkbedienfeld (GFBF)	Halbprofilzylinder FBF
- Feuerwehrranzeigetableau (FAT)	Halbprofilzylinder FBF
- Feuerwehrrnformations-Bedien-System (FIBS)	Halbprofilzylinder FBF
- MASTIFF plus, light, aufputz, 70, basic (FSD)	Kruse Zylinder MASTIFF

2. Die Bestellung ist anschließend **zur Firma Kruse** zu senden **und per Fax/E-Mail** an das **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, SG Brand- und Katastrophenschutz, Zum Eckardtsanger 34 in 07318 Saalfeld-Saale.**

Hier wird die Freigabe der Schließungen gefertigt und an die Firma Kruse gesandt.

3. Sie erhalten vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, SG Brand- und Katastrophenschutz entsprechend Ihrer Bestellung eine Rückmeldung **per E-Mail über die erfolgte Freigabe der Schließung. (Bitte auf der Bestellung an die Firma Kruse die E-Mail Adresse mit angeben).**

4. Die Feuerwehrschrüsser werden dann an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, SG Brand- und Katastrophenschutz geliefert. Zur Aufschaltung der BMA werden die Feuerwehrschrüsser durch die Feuerwehr, im Beisein des SG Brand- und Katastrophenschutz mit dem Nutzer der Anlage eingebaut und aktiviert. Beachten sie bitte hierzu die rechtzeitige Terminabstimmung zur Aufschaltung der BMA.

Informationen zur Bestellung bzw. über die **Firma Kruse** erhalten Sie über

www.kruse-sicherheit.de

Sollten noch Fragen bestehen, so richten Sie diese an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Sachgebiet Brand-m und Katastrophenschutz, Zum Eckardtsanger 34, 07318 Saalfeld-Saale.